

FÖRDERVEREIN

DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

OBERSTAUFENBACH E.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Oberstaufenbach".
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Oberstaufenbach.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister Kaiserslautern eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Oberstaufenbach e.V."

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 02.11.1981 zu fördern.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:

- a) durch Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen,
- b) durch die Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder, insbesondere der Mitglieder der Einsatzabteilung,
- c) durch die Betreuung einer eventuell zu gründenden Jugendfeuerwehr,
- d) durch die Beratung in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes.

- (2) Der Verein ist überkonfessionell, überparteilich und unabhängig.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Die Mittel des Vereines einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sachanlagen zurück.

- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie und besonders beauftragte Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) den aktiven Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- b) den fördernden Mitgliedern,
- c) nach eventueller Gründung, aus den Mitgliedern der Jugend-FW

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (3) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die der Einsatzabteilung angehören, sie bilden die Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung gemäß Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz LBKG) vom 02.11.1981.
- (5) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer durch seinen Beitritt die Verbundenheit mit der Feuerwehr bekunden will und dem Verein Geld-, bzw. Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat aus dem Verein ausschließen. Von der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme Kenntnis zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist von dem Vorstand zu begründen und dem Mitglied bekanntzugeben.
- (5) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruchs die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, ist der Ausschließungsbeschluss wirkungslos.

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- (1) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird,
- Regelungen über Beitragsbefreiung bzw. -reduzierung für bestimmte Personengruppen trifft die Mitgliederversammlung.
 - Über eine befristete Beitragsbefreiung für unverschuldet in Not geratene Mitglieder entscheidet nach Antrag der Vorstand.
- (2) durch freiwillige Zuwendungen,

(3) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 4 - 7 Personen:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) bis zu drei Beisitzern

(2) Ein Vorstandsmitglied kann auch zwei Positionen im Vorstand begleiten, hat jedoch nur ein Stimmrecht.

(3) Gehört der Wehrführer nicht zu den unter (1) a) bis e) genannten Personen soll er aufgrund seines Amtes ebenfalls dem Vorstand mit vollem Stimmrecht angehören.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.

(5) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsduer von drei Jahren überschritten wird.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsduer des Ausgeschiedenen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens 6 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.

(8) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Vorstand abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der Nachfolger bestimmt werden.

(9) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende und sein Stellvertreter; jeder hat Alleinvertretungsmacht. Intern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsmacht Gebrauch macht.

§ 9 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr spätestens bis Ende des dritten Monats des Geschäftsjahres,

5. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereines,
6. Erstellung des Jahresberichts bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres,
7. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
8. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4 Abs. 2 und 3 dieser Satzung,

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende des Vorstands beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch alle drei Monate ein. Die Ladung erfolgt nach Möglichkeit schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzenden und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes innerhalb einer Woche mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Ist in dieser Sitzung außer dem Vorsitzenden kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet dieser allein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

(4) Über jede Vorstandssitzung ist vom Schriftführer oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied eine Niederschrift zu fertigen, aus der zu mindestens Anträge und Beschlussfassungen hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und bei der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

(5) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich bzw. per Fax gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht.

§ 11 Rechnungswesen

(1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

(2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der Stellvertreter eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplan Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.

a) Der Vorstand darf allerdings kurzfristig über Ausgaben mit einem jährlichen Gesamtvolumen von 2000.- DM verfügen, ohne dass diese im Haushaltsplan von der Mitgliederversammlung verabschiedet wurden. Er hat jedoch darüber in der nächsten Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

(3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

(4) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenwart gegenüber den Kassenprüfern Rechenschaft ab.

(5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

(1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderer Stellen dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:

1. Bestimmung der Richtlinien über die Veranstaltungen des Vereins;
2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das Nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des

- Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
3. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge;
 4. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 6. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Auschließungsbeschluss des Vorstandes.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich, spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse folgenden Tag.

§ 14 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied vorhanden, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei der Wahl des Versammlungsleiters übernimmt das älteste anwesende Vereinsmitglied die Leitung.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Die Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigen Mitglieder dies beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soll über eine Satzungsänderung abgestimmt werden, so muss mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sein. Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragen.

(2) Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten § 14,15 dieser Satzung mit Ausnahme von § 15 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das nach Abdeckung seiner Verbindlichkeiten noch verbleibende Vermögen an die Ortsgemeinde Oberstaufenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat.

§ 20 Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.